

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Ministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Gleichstellung
Sachsen-Anhalt
Referatsleiterin Angelika Bruns
Turmschanzenstraße 25
39114 Magdeburg

Per E-Mail an: Angelika.Bruns@ms.sachsen-anhalt.de
Philip.Dressel@ms.sachsen-anhalt.de

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Sparkasse MagdeBurg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Fietkau
Durchwahl: 0391 5924-350

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Ihre E-Mail vom 14.08.2026

Unser Zeichen
51-15-15 Fi-Bu

Datum
28.08.2026

Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Ersten Gesetz zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe (1. KJHSRG)

Sehr geehrte Frau Bruns,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, Anmerkungen bezüglich des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zum Ersten Gesetz zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe (1. KJHSRG) übermitteln zu können.

Wir nehmen die vorliegende Reform aus unterschiedlichen kommunalen Perspektiven in den Blick: Hierzu gehören insbesondere die kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe sowie die kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden als Träger von Kindertageseinrichtungen, Schulen und Horten. Hinweise aus Sicht von Jugendämtern, Sozialämtern, Kindertageseinrichtungen und Schul- und Hortträgerschaft zeigen, dass die Bewertung des Gesetzentwurfs aufgrund der unterschiedlichen Aufgaben, Zuständigkeiten und Finanzierungsverantwortlichkeiten komplex ist.

Auf unsere ausführliche Stellungnahme zum seinerzeitigen Referentenentwurf (**Anlage**) wird ausdrücklich verwiesen. Die dort dargestellten grundsätzlichen Einschätzungen und kommunalen Bedenken behalten ihre Gültigkeit, soweit sie durch den nunmehr vorliegenden Regierungsentwurf nicht überholt sind. Eine erneute vollständige Wiederholung der bereits vorgetragenen Argumente wird daher vermieden. Im Folgenden konzentrieren wir uns insbesondere auf die Änderungen gegenüber dem Referentenentwurf sowie auf diejenigen Punkte, die sich aus der aktuellen kommunalen Praxisperspektive als besonders relevant erweisen.

Grundsätzliches

Der Regierungsentwurf enthält gegenüber dem Referentenentwurf wesentliche Änderungen. Insbesondere die ursprünglich vorgesehene verbindliche Zusammenführung der Leistungen für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe wird durch eine zeitlich befristete Experimentierklausel ersetzt. Diese Änderung wird ausdrücklich begrüßt. Sie trägt der erheblichen Komplexität einer solchen Zuständigkeitsverlagerung Rechnung und eröffnet die Möglichkeit, unterschiedliche Ansätze zunächst unter Praxisbedingungen zu erproben.

Die grundsätzliche Zielrichtung der Reform wird unterstützt: Leistungen sollen inklusiver ausgestaltet, Zugänge erleichtert, Schnittstellen reduziert und präventive sowie infrastrukturelle Angebote gestärkt werden. Diese Ziele können jedoch nur erreicht werden, wenn neue Zuständigkeiten und Aufgaben mit klaren Verantwortlichkeiten, ausreichenden personellen Kapazitäten, praktikablen Verfahren und einer verlässlichen Finanzierung verbunden sind.

Gerade vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussion um eine umfassendere Weiterentwicklung des Sozialstaates müssen Reformvorhaben stärker zusammen gedacht werden. Neben den fachlichen Wirkungen sind insbesondere die tatsächlichen Kosten, der Personalbedarf, die Entwicklung des Verwaltungsaufwands und die Auswirkungen auf die kommunalen Strukturen zu erfassen. Werden verschiedene Sozialgesetzbücher und Leistungssysteme parallel weiterentwickelt, müssen Wechselwirkungen und Schnittstellen frühzeitig berücksichtigt werden. Eine nachhaltige Weiterentwicklung kann nur gelingen, wenn Zuständigkeiten nachvollziehbar sind und Verwaltungsstrukturen nicht durch immer neue Abgrenzungen komplexer werden.

Der tatsächliche Abbau von Bürokratie muss deshalb ein wesentlicher Maßstab der Reform sein. Neue Zuständigkeiten, Planungsinstrumente, Abstimmungsverfahren oder Nachweispflichten dürfen nicht lediglich zu einer Verlagerung des Verwaltungsaufwands zwischen den beteiligten Leistungsträgern führen. Transparente Zuständigkeiten, einfache und nachvollziehbare Verfahren sowie eine möglichst schlanke Verwaltungsorganisation sind von Anfang an mitzudenken.

Besondere Bedeutung kommt dabei der Verzahnung von Jugendhilfe und Schule im Rahmen der vorgesehenen infrastrukturellen Bildungsassistenz zu. Schule und Jugendhilfe haben unterschiedliche gesetzliche Aufträge, Zuständigkeiten und Finanzierungsstrukturen. Diese Verantwortlichkeiten müssen eindeutig bestimmt und voneinander abgegrenzt bleiben. Die Jugendhilfe darf keine originär schulischen Aufgaben übernehmen und ebenso dürfen kommunale Schul-, Kita- oder Hortträger nicht mit ungedeckten Aufgaben der Jugendhilfe belastet werden.

Konkret nehmen wir vor diesem Hintergrund wie folgt Stellung:

Im Einzelnen

• Experimentierklausel

Die Ablösung der ursprünglich vorgesehenen flächendeckenden Zusammenführung der Eingliederungshilfe durch eine freiwillige Experimentierklausel wird begrüßt. Die Möglichkeit,

unterschiedliche Modelle über einen längeren Zeitraum zu erproben, kann dazu beitragen, belastbare Erfahrungen zu sammeln und tragfähige Strukturen zu entwickeln.

Bereits zu Beginn der Erprobungsphase müssen verbindliche Kriterien für deren Bewertung feststehen. Erforderlich ist eine transparente und belastbare Evaluation. Neben den fachlichen Wirkungen sind insbesondere die tatsächlichen Kosten, der Personalbedarf, die Entwicklung des Verwaltungsaufwands sowie die Auswirkungen auf die kommunalen Strukturen zu erfassen. Ebenso ist zu prüfen, ob die mit der Reform verfolgten Ziele der Vereinfachung und des Abbaus von Schnittstellen tatsächlich erreicht werden.

Die Evaluation muss Grundlage für die Entscheidung über die weitere Ausgestaltung sein. Erfolgreiche Modelle müssen für die weitere Entwicklung nutzbar gemacht, Fehlentwicklungen frühzeitig erkannt und korrigiert werden. Dabei ist auch sicherzustellen, dass Zuständigkeitswechsel, insbesondere beim Übergang in das Erwachsenenalter, nicht zu unnötigen Brüchen in der Leistungsgewährung führen.

• **Bildungsassistenz**

Die vorgesehene infrastrukturelle Bildungsassistenz kann einen sinnvollen Beitrag zu mehr Teilhabe leisten. Pool- und Infrastrukturangebote können insbesondere dann Vorteile bieten, wenn sie tatsächlich bedarfsgerecht ausgestaltet sind und die Einrichtungen im Alltag verlässlich unterstützen.

Bildungsassistenz berührt unmittelbar sowohl den Aufgabenbereich der Jugendhilfe als auch den staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule. Deshalb müssen die Zuständigkeiten von Jugendamt, Schulbehörden, kommunalen Schulträgern sowie Kita- und Hortträgern eindeutig voneinander abgegrenzt werden. Kooperation darf nicht mit Zuständigkeitsverlagerung gleichgesetzt werden.

Landesrechtlich ist verbindlich zu regeln, wer für Planung, Organisation, Personal, Finanzierung und Qualität der Bildungsassistenz verantwortlich ist. Kommunale Kita-, Schul- und Hortträger sind dabei verbindlich einzubeziehen. Ihre Beteiligung darf sich nicht auf eine nachträgliche Information beschränken, da die praktische Umsetzung unmittelbar in ihren Einrichtungen erfolgt und maßgeblich für eine Gelingensgarantie ist.

Für den ländlichen Raum sind die besonderen strukturellen Bedingungen zu berücksichtigen. Kleine und räumlich getrennte Einrichtungen können Personal nicht in gleicher Weise bündeln wie Einrichtungen in Ballungsräumen. Standortbezogene Lösungen, notwendige Vertretungen und die Organisation über mehrere Einrichtungen hinweg müssen daher bei der Ausgestaltung berücksichtigt werden.

• **Infrastrukturangebote und individuelle Hilfen**

Die stärkere Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe auf infrastrukturelle, präventive und niedrigschwellige Angebote wird grundsätzlich unterstützt. Voraussetzung ist jedoch, dass diese Angebote tatsächlich vorhanden, bedarfsgerecht ausgestaltet und für die betroffenen Kinder, Jugendlichen und Familien erreichbar sind.

Ein Vorrang infrastruktureller Angebote darf nicht zu einer faktischen Einschränkung individueller Rechtsansprüche führen. Ist ein Angebot nicht vorhanden, nicht rechtzeitig verfügbar oder für den konkreten Bedarf nicht geeignet, muss eine individuelle Leistung weiterhin ohne zusätzliche Hürden gewährt werden können. Dies gilt insbesondere bei komplexen oder besonderen Unterstützungsbedarfen.

Die Geeignetheit und ausreichende Deckung des individuellen Bedarfs müssen fachlich nachvollziehbar festgestellt werden. Dabei sind die betroffenen Kinder, Jugendlichen und Familien angemessen zu beteiligen.

- **Finanzierung und kommunale Mehrbelastungen**

Die finanziellen Auswirkungen des Regierungsentwurfs sind weiterhin nicht hinreichend belastbar dargestellt. Insbesondere die Annahme, dass für Länder und Kommunen keine zusätzlichen Haushaltsausgaben entstehen, ist angesichts der vorgesehenen neuen beziehungsweise verstetigten Aufgaben keinesfalls nachvollziehbar.

Zusätzliche Aufwendungen entstehen unter anderem durch die Verstetigung der Verfahrenslotsen, die Planung und Vorhaltung infrastruktureller Angebote, die Bildungsassistenz sowie die erforderlichen organisatorischen und technischen Anpassungen. Hinzu kommen Personal-, Vertretungs-, Koordinierungs-, Fortbildungs-, Raum-, Ausstattungs-, IT- und Verwaltungsaufwendungen. Auch die zukünftige Finanzierung der Inklusionsbetreuung in Kindertageseinrichtungen muss eindeutig geklärt werden.

Dabei sind die unterschiedlichen kommunalen Ebenen und Trägerstrukturen vollständig zu berücksichtigen. Für den ländlichen Raum sind insbesondere Fahrtzeiten, standortbezogene Mindestvorhaltungen und Vertretungsbedarfe in die Kostenfolgen einzubeziehen.

Mögliche langfristige Einsparungen durch Pooling oder eine stärkere Nutzung von Infrastrukturanangeboten können die zunächst erforderlichen Investitionen und laufenden Aufwendungen nicht ersetzen. Vor der Umsetzung sind daher belastbare und nachvollziehbare Kostenfolgenabschätzungen erforderlich.

Neue oder veränderte Aufgaben dürfen nicht zu einer zusätzlichen Belastung der kommunalen Ebene führen. Ihre vollständige, dauerhafte und dynamische Finanzierung muss vor der Umsetzung der Reform sichergestellt sein. Dies gilt insbesondere für Aufgaben, die im Rahmen der Bildungsassistenz an der Schnittstelle von Jugendhilfe und Schule entstehen.

- **Personal, Fachlichkeit und Qualität**

Die Umsetzung der Reform trifft auf eine Kinder- und Jugendhilfe, die bereits heute mit erheblichen Fachkräfteengpässen und steigenden Anforderungen konfrontiert ist. Zusätzliche Aufgaben können daher nicht allein durch eine andere Organisation vorhandener Personalressourcen aufgefangen werden.

Insbesondere bei der Bildungsassistenz und bei gepoolten Angeboten ist darauf zu achten, dass Flexibilisierung nicht zu einer Absenkung fachlicher Standards führt. Aufgaben, Verantwort-

lichkeiten und erforderliche Qualifikationen müssen klar bestimmt werden. Zusätzlich eingesetztes Personal darf nicht auf die regulären Personalschlüssel der Kindertageseinrichtungen und Horte angerechnet werden.

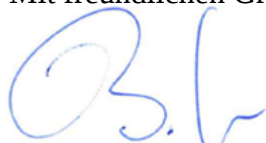
Die Reform muss vielmehr mit den erforderlichen multiprofessionellen Strukturen, Fachberatung und Qualifizierung hinterlegt werden.

Fazit

Das 1. KJHSRG wird in seiner grundsätzlichen Zielrichtung unterstützt. Die Abkehr von der verpflichtenden „Großen Lösung“ zugunsten einer Experimentierklausel wird begrüßt.

Für die weitere Umsetzung sind jedoch klare Zuständigkeiten, eine vollständige und dauerhaft gesicherte Finanzierung sowie ausreichende personelle Ressourcen zwingende Voraussetzungen. Die Reform darf weder zu neuen bürokratischen Schnittstellen noch zu ungedeckten kommunalen Mehrbelastungen führen. Eine Umsetzung zulasten der kommunalen Ebene ist abzulehnen.

Mit freundlichen Grüßen



Bernward Küper

Landesgeschäftsführer

Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Anlage